

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück	vom 09.12.2013	Beschlussvorschlag:
<p>Regional- und Bauleitplanung:</p> <p>Durch die Aufhebung hat die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in dem betreffenden Bereich wieder auf die Grundlage des § 35 BauGB zu erfolgen. Auf dem Ursprungsplan ist darauf hinzuweisen, dass dieser Plan in Teilen aufgehoben worden ist.</p> <p>Bezüglich der Verfahrenswahl ist anzumerken, dass bei einer Aufhebung eines Bebauungsplans unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung kommen kann. Damit sind insbesondere solche Fälle gemeint, bei denen durch die Aufhebung des Plans der Zulässigkeitsmaßstab für die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben nicht wesentlich verändert wird.</p> <p>Die in der Präambel angegebenen Rechtgrundlagen bzw. deren Änderungen sind nicht aktuell. Ich bitte dies entsprechend anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548). • Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548). • Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509). • Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589). 		<p>Auf dem Ursprungsplan wird eine entsprechende Kennzeichnung vorgenommen.</p> <p>Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB sind für die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 gegeben.</p> <p>Die Präambel wird entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Niedersächsische Bauordnung - NBauO - in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46). <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	
<p>2. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ vom 25.10.2013</p>	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung und die somit geplante Einleitung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in die Plümpe (Gewässer II. Ordnung) bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" (ULV) keine Bedenken vorausgesetzt die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers wurde nachgewiesen und wasserbehördlich genehmigt.</p>	<p>Die vom Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband geforderten hydraulischen Nachweise wurden im Rahmen einer entsprechenden wasserwirtschaftliche Voruntersuchung des Ingenieurbüros Westerhaus, Bramsche, vom August 2013 geführt und liegen dem Landkreis Osnabrück –untere Wasserbehörde- vor.</p>
<p>3. Amprion GmbH vom 17.10.2013</p>	
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Hinweise der Amprion werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>4. Westnetz GmbH vom 19.06.2013</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.10.2013 und teilen Ihnen mit, dass wir die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 30-kV-Freileitung, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Wir bitten, die Leitungstrasse, wie im Bebauungsplan eingetragen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes als Versorgungsfläche auszuweisen.</p> <p>Bei evtl. Errichtungen von Bauwerken im Näherungsbereich zu unserer vorh. 30-kV-Freileitung, d.h. 10,00 m beiderseits der Leitungssachse, ist zu beachten, dass die erforderlichen Mindestabstände gemäß den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen eingehalten werden müssen.</p> <p>Im Bereich der Leitung dürfen Bagger, Lastkraftwagen oder andere Großbaugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelung beweglicher Teile dieser Geräte gewährleistet ist, dass der Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen nicht unterschritten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes "Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen" der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten.</p> <p>Im Schutzstreifen der Mittelspannungs-Freileitung ist die Lagerung und Verbreitung von Gefahrstoffen (explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich) im Freien nicht zulässig. Bei Anpflanzungen in der Nähe der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur solche Gehölze zur Auswahl kommen, die auf Grund ihrer zu erwartenden Wuchshöhe zu keiner Beeinträchtigung der Freileitungen führen.</p>	<p>Der es sich hier um ein Aufhebungsverfahren für einen Bebauungsplan handelt, können für den betreffenden Bereich auch keine Festsetzungen oder nachrichtlichen Eintragungen in den Plan erfolgen. Der Hinweis der westnetz ist mithin nicht umzusetzen.</p> <p>Die übrigen Hinweise der Westnetz GmbH betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind generell – auch außerhalb von Bebauungsplangebiet – zu beachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Nachrichtlich teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits geplant ist, die 30-kV-Freileitung in dem genannten Bereich im Jahr 2014 zu demontieren und durch ein 30-kV-Erdkabel zu ersetzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p>Zur Ihrer Information: Der Versorgungsträger „RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH“ ist seit dem 01.01.2013 rechtlich in „Westnetz GmbH“ übergegangen. Wir bitten dieses in der Firmenbenennung zukunftsweisend zu beachten.</p>	
<p>5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.12.2013</p>	
<p>Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift“ der Stadt Fürstenau liegt im südöstlichen Stadtgebiet Fürstenaus südlich der „Osnabrücker Straße“ (B214).</p> <p>Der etwa 1,5 ha große Planbereich der 1. Teilaufhebung liegt südlich der Straße „Utdrift“, er ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ ausgewiesen. Aufgrund der Änderung der Entwässerungssituation sowie der angetroffenen Bodenverhältnisse kann die Größe des hier festgesetzten Regenrückhaltebeckens wesentlich verringert werden. Entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau soll das Plangebiet wie bisher auch zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.</p> <p>Gegen die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift“ der Stadt Fürstenau bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise

Abwägung

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Öffentlichkeit

Stellungnahmen seitens der Bürger liegen nicht vor.